

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Satzung

über die Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte

- Marktgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.12.2000 (GBL 2000, 745) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.05.1996 (GBL 96, 481) sowie der §§ 67 ff der Gewerbeordnung in der Fassung vom 24.03.1999 (BGBL 99, 386) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für die Benutzung der städtischen Wochenmärkte und seiner Einrichtungen, der Jahrmärkte in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen sowie für sonstige Leistungen des Marktamtes. Es werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis (Anlage zur Marktgebührensatzung) erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Platzes, Standes oder Raumes.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Wochenmarktes und des Jahrmarktes benutzt oder benutzen lässt.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden pro Markt als Tagesgebühren erhoben. Im Ausnahmefall kann jedoch die Gebühr auch als Monatsgebühr erhoben werden.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist der lfdm der Stände, Plätze usw. maßgebend. Restflächen von weniger als 1 lfdm werden aufgerundet.

Bei den Wochenmärkten werden für Standtiefen von mehr als 4,50 Meter Gebühren nach Quadratmeter berechnet.

- (3) Nichtnutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Wochen- und Jahrmärkte begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (4) Vergibt das Marktamt oder der Marktmeister einen Tagesstand oder Raum an einem Tag mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

- (5) Entstehen dem Marktamt bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Auslagen, so werden diese entsprechend deren tatsächlichen Höhe erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Gebühren sind im voraus an die mit der Erhebung beauftragte städtische Dienststelle bzw. an deren Bevollmächtigte zu entrichten. Für die Entrichtung dieser Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht jederzeit auf Verlangen sofort vorzuzeigen. Werden Empfangsbescheinigungen, die nur für einen einzelnen Markttag ausgestellt sind, nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Einrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhandengekommene Wertzeichen wird kein Ersatz geleistet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für die Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.2001

gez.
Dr. Manfred Matusza
Oberbürgermeister

ANLAGE**Gebührenverzeichnis zur Marktgebührensatzung****A. Wochenmärkte**

Die Wochenmarktgebühren betragen

Für einen Platz bis zu einer Tiefe von 4,50 je lfd. Meter	2,00 Euro
Für einen Platz über 4,50 Meter Tiefe je qm	0,50 Euro
Verkaufswagen je lfd. Meter	2,00 Euro

B. Jahrmärkte:**Im Stadtbezirk Schwenningen (Eintagesmarkt)**

- | | |
|--|------------------|
| a) Für einen lfd. Meter Platz | 3,50 Euro |
| b) Verkaufswagen je lfd. Meter | 3,50 Euro |
| c) bei Standtiefen von mehr als 3 Metern wird bei der Gebührenberechnung zu den laufenden Frontmetern noch die Standtiefe hinzu addiert. | |

Im Stadtbezirk Villingen (Vier-Tagesmarkt)

- | | |
|--|-------------------|
| a) Für einen lfd. Meter Platz | 15,00 Euro |
| b) Verkaufswagen je lfd. Meter | 15,00 Euro |
| c) bei Standtiefen von mehr als 3 Metern wird bei der Gebührenberechnung zu den laufenden Frontmetern noch die Standtiefe hinzu addiert. | |